



Checkliste für den Vorstand und den Geschäftsführer

	Betrifft				Erledigt		Trifft nicht zu
	GmbH ohne AR	GmbH mit AR	AG ohne Börse	Börsen- notierte AGs	ja	nein	
Umsetzung KonTraG und KapAEG							
1. Wurden für die Umsetzung von KonTraG und KapAEG unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften konzernweit die Verantwortlichkeiten und Termine festgelegt?	x	x	x	x			
2. Wurden in die Umsetzungsmaßnahmen auch die erforderlichen Anpassungen des internen Berichtswesens einschließlich EDV-Systemunterstützung einbezogen?	x	x	x	x			
3. Ist sichergestellt, daß die für die Umsetzung von KonTraG und KapAEG Verantwortlichen die entsprechenden Kenntnisse besitzen (z.B. durch Besuch von Seminaren, etc.) und diese in geeigneter Form an die betroffenen Abteilungen, Bereiche bzw. Konzerngesellschaften weitergeben?	x	x	x	x			
4. Ist sichergestellt, daß die externen Wirtschaftsprüfer konzernweit Inhalt und Umfang ihrer Prüfungstätigkeit und ihrer Berichterstattung an die neuen gesetzlichen Vorschriften des KonTraG anpassen?	x	x	x	x			
5. Soll für einzelne Gesellschaften von der Erleichterungsregelung des KapAEG für bestimmte Kapitalgesellschaften (§ 264 Abs. 3 HGB) Gebrauch gemacht werden?	x	x	x	x			
6. Wurden, soweit die Erleichterungsregelung des § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen wird, die entsprechenden Konsequenzen mit den im Konzern Verantwortlichen und mit den externen Wirtschaftsprüfern abgestimmt?	x	x	x	x			
7. Ist sichergestellt, daß der Wahl der externen Wirtschaftsprüfer keine Hindernisse (§ 319 Abs. 2 HGB: Umsatzabhängigkeit und bei amtlich notierten AGs auch § 319 Abs. 3 HGB: Interner Prüferwechsel) entgegenstehen?	x	x	x	x			
8. Wurden den externen Wirtschaftsprüfern rechtzeitig die für sie relevanten Termine (z.B. Aufsichtsratssitzungen, Gesellschafter- und Hauptversammlung) mitgeteilt?	x	x	x	x			

Soweit die Unternehmen in der jeweiligen Rechtsform von den neuen gesetzlichen Regelungen unmittelbar betroffen sind, ist dies durch ein **x** kenntlich gemacht.

Darüber hinaus ist jedoch davon auszugehen, daß sich bei einigen der neuen Vorschriften Ausstrahlungswirkungen auch auf Gesellschaften anderer Rechtsformen ergeben werden. Dies ist jeweils durch ein **x** kenntlich gemacht.

	Betrifft				Erledigt		Trifft nicht zu
	GmbH ohne AR	GmbH mit AR	AG ohne Börse	Börsennotierte AGs	ja	nein	
Risikomanagementsystem							
9. Wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems in die Wege geleitet und wurden die Verantwortlichkeiten festgelegt?	X	X	X	X			
10. Ist sichergestellt, daß das Risikomanagementsystem in geeigneter und prüfbarer Form dokumentiert wird, z.B. in einem Risikohandbuch?	X	X	X	X			
11. Sind in das Risikomanagementsystem sämtliche Tochterunternehmen einbezogen?	X	X	X	X			
12. Wurde das Risikomanagementsystem mit dem Aufsichtsrat abgestimmt?		X	X	X			
13. Wurde das Risikomanagementsystem mit den externen Wirtschaftsprüfern im Grundsatz abgestimmt?	X	X	X	X			
14. Wurden Vorschläge der externen Wirtschaftsprüfer zur Verbesserung/Änderung des Risikomanagementsystems berücksichtigt?	X	X	X	X			
Anmerkung: Die Einrichtung eines Risikomanagementsystems zählt je nach Größe, Komplexität und Struktur eines Unternehmens generell zu den Pflichten eines ordentlichen Geschäftsführers.							
Berichterstattung an den Aufsichtsrat							
15. Wurden Form, Inhalt und Umfang der regelmäßigen Berichterstattung an den Aufsichtsrat im Hinblick auf das Erfordernis der Einbeziehung der Planung (z.B. Finanz-, Investitions- und Personalplanung) mit dem Aufsichtsrat abgestimmt?		X	X	X			
16. Wurden die Prüfungsberichte der externen Wirtschaftsprüfer, nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit Vorstand/Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat bzw. den Mitgliedern des Bilanzausschusses (Audit Committee) vorgelegt?		X	X	X			

	Betrifft				Erledigt		Trifft nicht zu
	GmbH ohne KapM ²	GmbH mit KapM ²	AG ohne Börse	Börsennotierte AGs	ja	nein	
Internationale Rechnungslegung							
17. Ist geplant, die Konzernrechnungslegung in Zukunft unter Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards vorzunehmen?	X	X	X	X			
18. Wurde dies in angemessenem Umfang innerhalb des Konzern kommuniziert?	X	X	X	X			
19. Wurden die für die Umstellung Verantwortlichen identifiziert und nominiert?	X	X	X	X			
20. Ist sichergestellt, daß die Verantwortlichen über umfassendes Know-how in bezug auf IAS bzw. US GAAP verfügen?	X	X	X	X			
21. Falls vorhergehende Frage mit nein zu beantworten ist: wurden geeignete Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen in die Wege geleitet?	X	X	X	X			
22. Ist sichergestellt, daß die externen Wirtschaftsprüfer konzernweit über umfassendes Know-how in bezug auf IAS bzw. US GAAP verfügen?	X	X	X	X			
23. Wurde die Möglichkeit des Anschlusses an den AA Accounting Research Manager (IAS und US GAAP Kommentierungen, einschließlich Stellungnahmen von AA hierzu) besprochen?	X	X	X	X			
24. Wurde eine konzernweite Erhebung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze durchgeführt und wurden die Unterschiede im Vergleich zu IAS bzw. US GAAP ermittelt?	X	X	X	X			
25. Wurden die voraussichtlichen kurz-, mittel- und langfristigen betragsmäßigen Auswirkungen der Anwendung internationaler Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ermittelt?	X	X	X	X			
26. Wurde das interne Berichtswesen (Accounting Manual, Consolidation Manual, etc.) einschließlich EDV-Systemunterstützung an die veränderten Gegebenheiten angepaßt?	X	X	X	X			
Anmerkung: Soweit die Regelungen des § 292a HGB nicht unmittelbar bzw. analog anwendbar sind, müssen die Unternehmen, die einen internationalen Konzernabschluß aufstellen, zusätzlich einen Konzernabschluß nach HGB aufstellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kommt ggf. ein sog. Dualer Konzernabschluß in Frage.							

	Betrifft				Erledigt		Trifft nicht zu
	GmbH ohne KapM ²	GmbH mit KapM ²	AG ohne Börse	Börsennotierte AGs	ja	nein	
Segmentberichterstattung							
27. Wurden Form, Umfang und Aufbau der Segmentberichterstattung festgelegt (z.B. entsprechend IAS bzw. US GAAP)?	x	x	x	x			
28. Wurden die offenzulegenden Segmente (z.B. Business bzw. Geographical Segments gemäß IAS 14) konzernweit definiert?	x	x	x	x			
29. Wurden die übrigen offenzulegenden Informationen (Zahlen bzw. Erläuterungen) identifiziert?	x	x	x	x			
30. Wurden, soweit die Erfordernisse der Segmentberichterstattung und die gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten nicht übereinstimmen, die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung der relevanten Daten in die Wege geleitet?	x	x	x	x			
31. Wurde das interne Berichtswesen (Accounting Manual, Consolidation Manual, etc.) einschließlich EDV-Systemunterstützung an die Erfordernisse der Segmentberichterstattung angepaßt?	x	x	x	x			
Kapitalflußrechnung							
32. Wurden Form, Umfang und Aufbau der Kapitalflußrechnung festgelegt (z.B. entsprechend IAS bzw. US GAAP)?	x	x	x	x			
33. Wurde das interne Berichtswesen (Accounting Manual, Consolidation Manual, etc.) einschließlich EDV-Systemunterstützung an die Erfordernisse der Kapitalflußrechnung angepaßt?	x	x	x	x			

	Betrifft				Erledigt		Trifft nicht zu
	GmbH ohne KapM ² bzw. AR	GmbH mit KapM ² bzw. AR	AG ohne Börse	Börsennotierte AGs	ja	nein	
Zusätzliche Angaben im Anhang bzw. Konzernanhang							
34. Wurde der Konzernanhang um eine Kapitalflußrechnung erweitert ¹ ?	x	x	x	x			
35. Wurde der Konzernanhang um eine Segmentberichterstattung erweitert ¹ ?	x	x	x	x			
36. Wurde, bei Inanspruchnahme der Regelungen des § 292a HGB („internationaler Konzernabschluß“), eine Erläuterung der vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden in den Anhang aufgenommen?		x		x			
37. Wurde, bei Inanspruchnahme der Regelungen des § 291 HGB („befreiender Konzernabschluß“), eine Erläuterung der vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden in den Anhang aufgenommen?	x	x	x	x			
38. Wurden die begebenen Bezugsrechte angegeben?			x	x			
39. Sind bei den Organbezügen auch die Bezugsrechte angegeben worden ¹ ?			x	x			
40. Ist bei den Organmitgliedern der ausgeübte Beruf angegeben worden ¹ ?		x	x	x			
41. Ist die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien angegeben worden ¹ ?		x	x	x			
42. Sind alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften über 5 % angegeben worden ¹ ?		x	x	x			
43. Wurde, bei Inanspruchnahme der Erleichterungsregelung des § 264 Abs. 3 HGB (Nichtanwendung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften), diese Tatsache in den Konzernanhang aufgenommen?	x	x	x	x			

	Betrifft				Erledigt		Trifft nicht zu
	GmbH ohne KapM ² bzw. AR	GmbH mit KapM ² bzw. AR	AG ohne Börse	Börsennotierte AGs	ja	nein	
Zusätzliche Angaben im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht							
44. Wurde in den Lagebericht bzw. Konzernlagebericht eine angemessene Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung aufgenommen ¹ ?	x	x	x	x			
45. Wurde in den Lagebericht bzw. Konzernlagebericht eine angemessene Darstellung des eingerichteten Risikomanagementsystems aufgenommen (freiwillige Angabe, keine gesetzliche Vorschrift) ¹ ?	x	x	x	x			

	Betrifft				Erledigt		Trifft nicht zu
	GmbH ohne AR	GmbH mit AR	AG ohne Börse	Börsennotierte AGs	ja	nein	
Eigene Aktien und Stock Options							
46. Wurden, sofern von den erweiterten Möglichkeiten des Kaufs eigener Aktien Gebrauch gemacht werden soll, die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet und die Verantwortlichkeiten festgelegt?			x	x			
47. Wurden, sofern an die Einführung von Stock Option Plänen gedacht ist, die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet und die Verantwortlichkeiten festgelegt?			x	x			
48. Ist der bilanzielle Ausweis eigener Aktien unter Beachtung der neuen gesetzlichen Vorschriften erfolgt?			x	x			
Geschäftsbericht							
49. Wurden die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet und Verantwortlichkeiten festgelegt, um die durch die neuen gesetzlichen Vorschriften bedingten Anpassungen der Berichterstattung bzw. Darstellungen im Geschäftsbericht vorzubereiten?	x	x	x	x			

¹ Hierzu sieht das KonTraG eine Übergangsregelung vor.

² Die Abkürzung KapM steht für Kapitalmarktzugang. Nach einem Referentenentwurf des BMJ von Mai 1999 sollen die Vorschriften des § 292a HGB zur Internationalen Rechnungslegung nunmehr auch auf solche Gesellschaften (einschließlich Tochterunternehmen innerhalb eines Konzerns) ausgeweitet werden, die Wertpapiere (z.B. Schuldverschreibungen) an der Börse notieren lassen.



Checkliste für den Aufsichtsrat

	Betrifft				Erledigt		Trifft nicht zu
	GmbH ohne AR	GmbH mit AR	AG ohne Börse	Börsennotierte AGs	ja	nein	
50. Wurde im Aufsichtsrat über die Bildung eines Bilanzausschusses (Audit Committee) sowie über die Bildung anderer Ausschüsse beraten und wurden entsprechende Beschlüsse gefaßt?		X	X	X			
51. Wurde das einzurichtende Risikomanagementsystem mit dem Vorstand abgestimmt?		X	X	X			
52. Haben die externen Wirtschaftsprüfer auch über das Ergebnis ihrer Prüfung des Risikomanagementsystems berichtet (gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Berichterstattung nur bei amtlich notierten AGs)?		X	X	X			
53. Hat der Aufsichtsrat sichergestellt, daß der Wahl der externen Wirtschaftsprüfer keine Hindernisse (§ 319 Abs. 2 HGB: Umsatzabhängigkeit und bei amtlich notierten AGs auch § 319 Abs. 3 HGB: Interner Prüferwechsel) entgegenstehen? *		X	X	X			
54. Hat der Aufsichtsrat den externen Wirtschaftsprüfern den Prüfungsauftrag erteilt?		X	X	X			
55. Hat der Aufsichtsrat mit den externen Wirtschaftsprüfern eine Honorarvereinbarung getroffen?		X	X	X			
56. Wurde mit den externen Wirtschaftsprüfern Art und Umfang ihrer schriftlichen Berichterstattung im Prüfungsbericht abgestimmt?		X	X	X			
57. Wurde mit den externen Wirtschaftsprüfern Zeitpunkt, Art und Umfang ihrer Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. dem Bilanzausschuß über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung abgestimmt?		X	X	X			
58. Ist sichergestellt, daß die Prüfungsberichte der externen Wirtschaftsprüfer allen Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. allen Mitgliedern des Bilanzausschusses ausgehändigt werden?		X	X	X			
59. Wurden die neuen Vorschriften über die Höchstzahl an Aufsichtsratsmandaten (höchstens 10, Vorsitzmandate zählen doppelt) beachtet? *		X	X	X			
60. Ist sichergestellt, daß jährlich mindestens vier Aufsichtsratssitzungen (mindestens zwei pro Kalenderhalbjahr) abgehalten werden?		X	X	X			
61. Hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht in seine Prüfung der Rechnungslegung einbezogen?		X	X	X			
62. Hat der Aufsichtsrat in seinen Rechenschaftsbericht an die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung auch die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts aufgenommen?		X	X	X			
63. Hat der Aufsichtsrat in seinem Rechenschaftsbericht an die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung angegeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind?		X	X	X			
64. Hat der Aufsichtsrat in seinem Rechenschaftsbericht an die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung angegeben, wie oft er im Plenum getagt hat und wie oft die Ausschüsse zusammengekommen sind?		X	X	X			
65. Wurde im Vorschlag an die Aktionäre zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder (Tagesordnung der Hauptversammlung) der ausgeübte Beruf der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder angegeben?			X	X			
66. Wurde in der Mitteilung an die Aktionäre gemäß § 125 AktG bei neu zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern die Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren Kontrollgremien (Sollvorschrift) angegeben?				X			

Soweit die Unternehmen in der jeweiligen Rechtsform von den neuen gesetzlichen Regelungen unmittelbar betroffen sind, ist dies durch ein X kenntlich gemacht.

Darüber hinaus ist jedoch davon auszugehen, daß sich bei einigen der neuen Vorschriften Ausstrahlungswirkungen auch auf Gesellschaften anderer Rechtsformen ergeben werden. Dies ist jeweils durch ein X kenntlich gemacht.



Checkliste für die Hauptversammlung

	Betrifft				Erledigt		Trifft nicht zu
	GmbH ohne AR	GmbH mit AR	AG ohne Börse	Börsennotierte AGs	ja	nein	
67. Ist die Möglichkeit zur Verabschiedung einer Geschäftsordnung in Betracht gezogen worden?			X	X			
68. Wurden die Einschränkungen bei Aufsichtsratswahlen im Fall von wechselseitigen Beteiligungen berücksichtigt?				X			
69. Wurden die Aktionäre auf alternative Möglichkeiten der Stimmrechtsausübung hingewiesen?			X	X			
70. Wurden die erweiterten Angabepflichten von Kreditinstituten gegenüber Depotkunden bzw. vom Vorstand der Gesellschaft (§ 125 AktG Abs. 1) beachtet?			X	X			
71. Wurden die neuen gesetzlichen Vorschriften bezüglich Mehrstimmrechten beachtet ¹ ?			X	X			
72. Wurden die neuen gesetzlichen Vorschriften bezüglich Höchststimmrechten beachtet ¹ ?				X			

¹ Hierzu sieht das KonTraG eine Übergangsregelung vor.

Soweit die Unternehmen in der jeweiligen Rechtsform von den neuen gesetzlichen Regelungen unmittelbar betroffen sind, ist dies durch ein X kenntlich gemacht.

Darüber hinaus ist jedoch davon auszugehen, daß sich bei einigen der neuen Vorschriften Ausstrahlungswirkungen auch auf Gesellschaften anderer Rechtsformen ergeben werden. Dies ist jeweils durch ein X kenntlich gemacht.